

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gen sowie des heilspendenden christlichen Glaubens teilhaftig zu werden, vermögen wir uns in unserer christlichen Barmherzigkeit ihrem Notschrei nicht zu verschließen . . .“ Diese „christliche Barmherzigkeit“ der Päpste kam freilich den Juden teuer zu stehen: jede von der römischen Kurie erlassene Schutzbulle mußten sie mit klingender Münze bezahlen. Bei alledem war Martin V. als Beschützer der Juden überaus unzuverlässig. So, erließ er im Jahre 1422 zum Schutze der deutschen und böhmischen Juden eine die Hetzpropaganda der Mönche untersagende Bulle, um sie auf die Vorstellungen der den „apostolischen Stuhl“ gegen die Hussiten verteidigenden Geistlichkeit hin schon ein Jahr später zu widerrufen.

Auch die den Juden gegenüber geübte Politik der Nachfolger Martins V. stand unter dem Drucke der Zeitereignisse. Der wegen der inneren Wirren zumeist außerhalb Roms sich aufhaltende Papst Eugen IV. (1431—1447) wandelte zunächst in den Fußstapfen seines Vorgängers und veröffentlichte zum Schutze der Juden einen gegen die Hetzprediger gerichteten Erlaß, dem er aber dann im Jahre 1442 unter dem Einfluß der auf dem Baseler Konzil das große Wort führenden spanischen Kleriker jene judenfeindliche Bulle folgen ließ, die in Spanien so schwere Beunruhigung hervorrief (oben, § 51). Er machte den Versuch, die Bestimmungen dieser Bulle auch auf die italienischen Juden zu erstrecken und so der ihm unterstellten Herde das zu verbieten, wozu er sich selbst volle Freiheit nahm, wie z. B. die Inanspruchnahme jüdischer Ärzte (kurz vorher ernannte Eugen IV. den bereits erwähnten Elias Sabbato zu seinem Leibarzte). Den Juden drohte die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Handels- und Gewerbefreiheit, ja sogar ihres geistigen Lebens, da der päpstliche Hof sich mit dem Plane trug, den Unterricht in den jüdischen Schulen ausschließlich auf den Pentateuch zu beschränken. Die Gefahr wurde indessen durch das alterprobte Mittel abgewendet: die in Tivoli und Ravenna zusammengekommenen Vertreter der italienischen Gemeinden brachten eine hohe Geldsumme auf, durch die sie die grollenden Götter des Vatikans leicht umzustimmen vermochten. Die päpstliche Kurie schloß mit der jüdischen Gemeinde von Rom einen schriftlichen Vertrag (1443), in dem den Juden gegen eine alljährlich in der Höhe von 1130 Gulden zu entrichtende Toleranzsteuer alle altverbrieften Rechte aufs neue verbürgt wurden. Die römische Gemeinde bevollmächtigte hierauf den berühmten Arzt und